


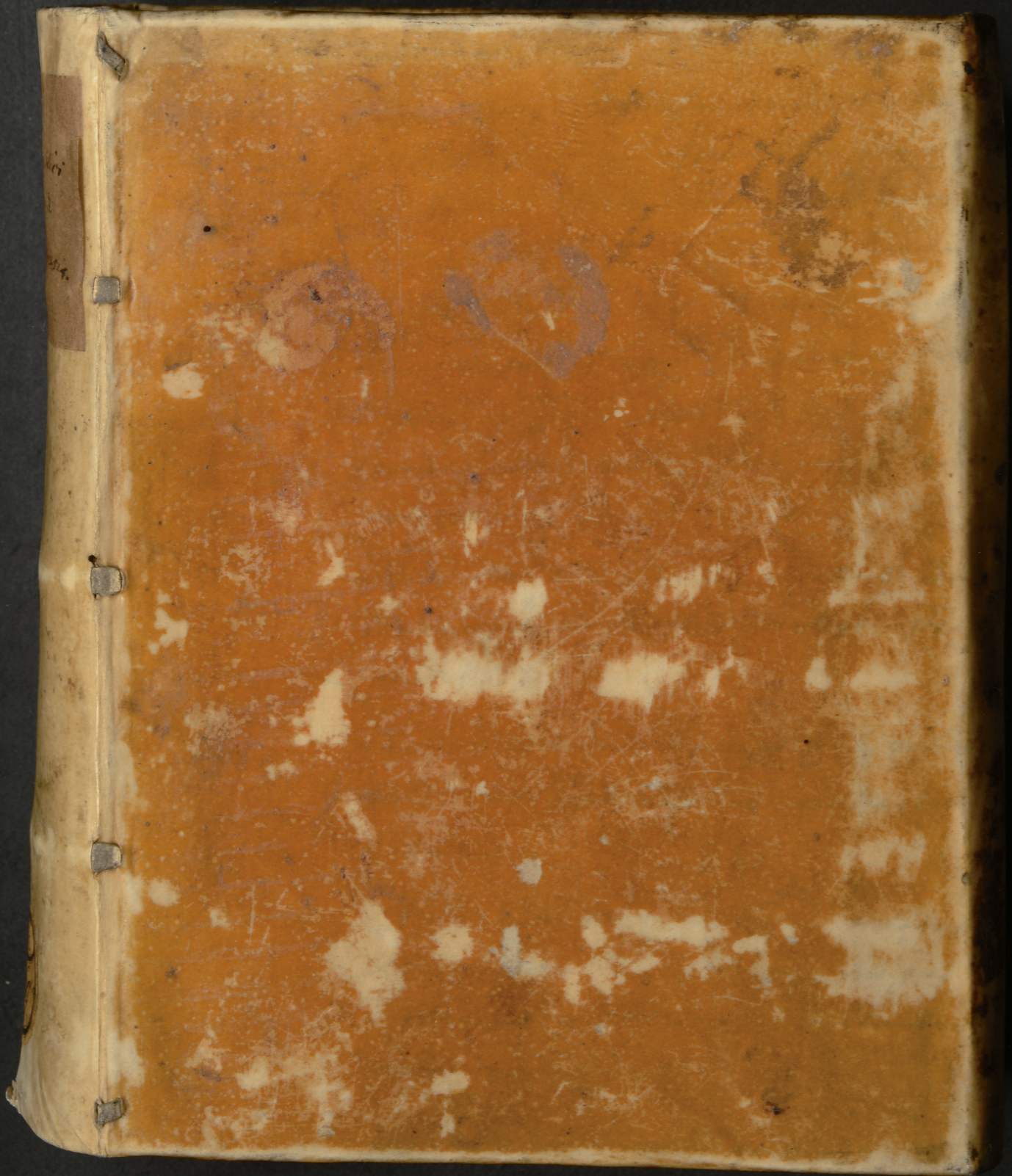
Copia Ihrer Kayserlichen Majest: Edicts/ uber etliche erledigte Reichs Gravamina

Wien in Oesterreich: Gelbhaar, 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812559789>

Druck Freier  Zugang





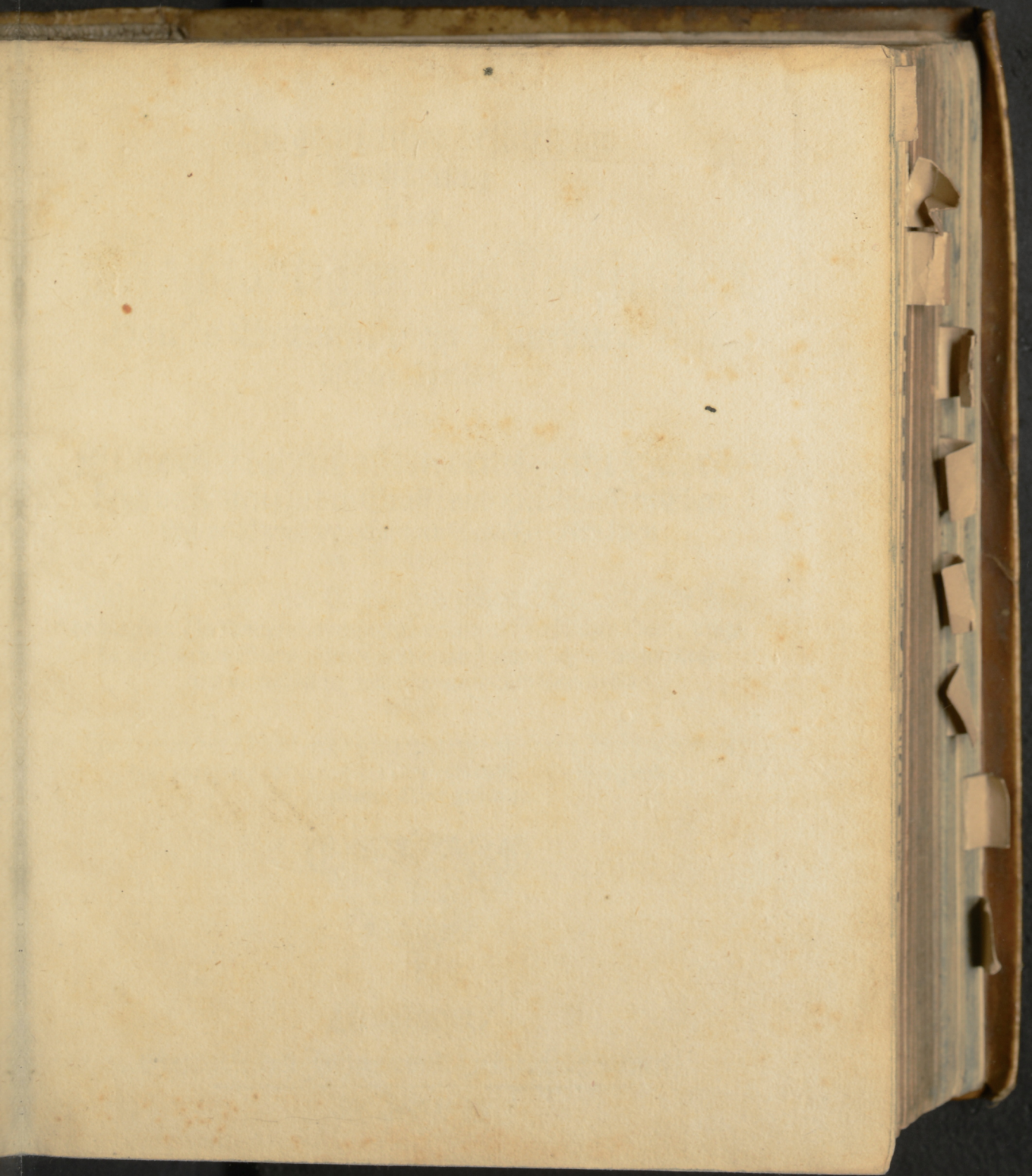
~~XX. XII. 12.~~

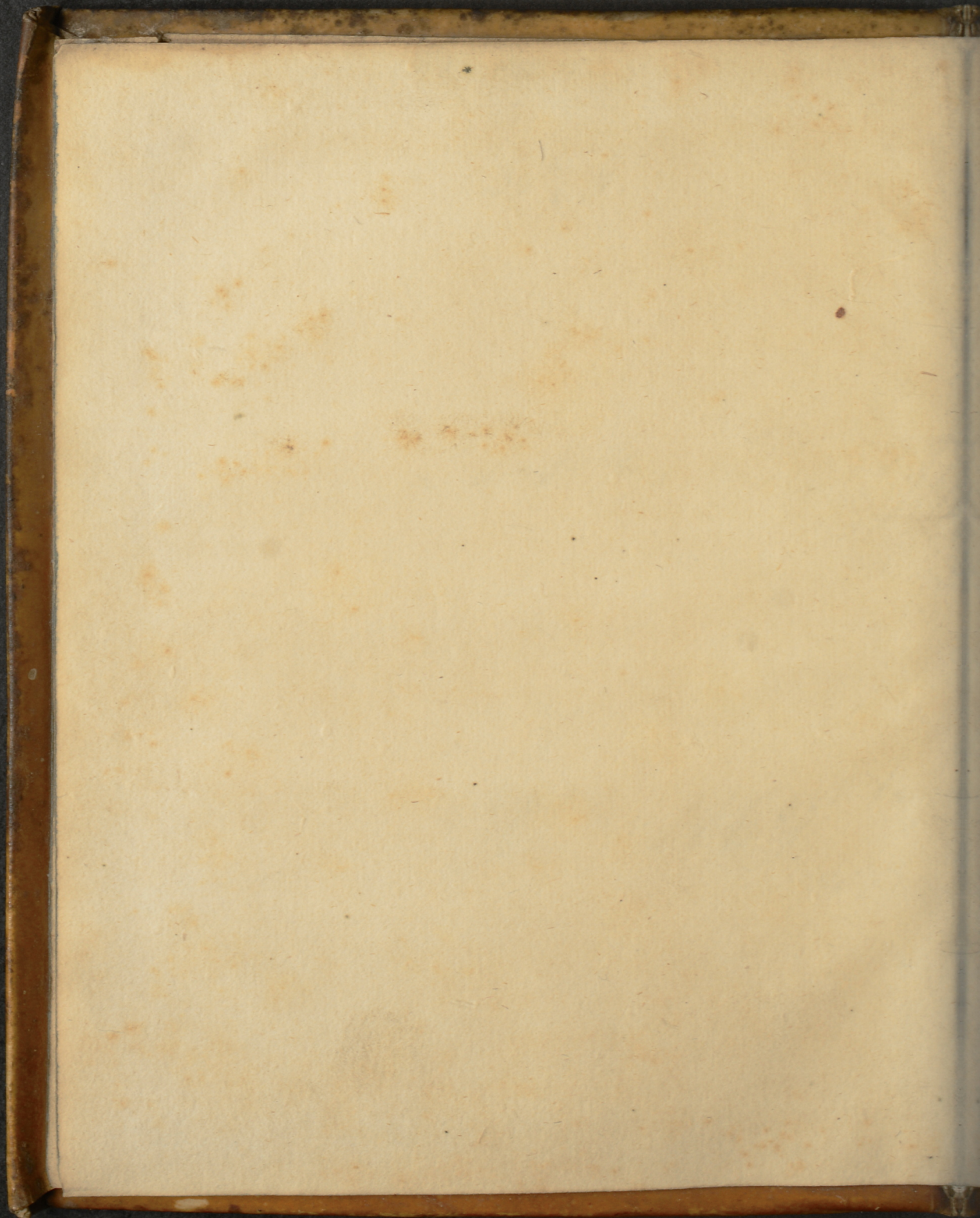
35^a 6.

L. Tafel 4

N^o - 1169¹⁻¹²

<16. Th. >





COPIA

Ihrer

Kaiserlichen Majestät:
Edicts / ober etliche erledigte Reichs
Gravamina.

A N N O



M DC XXIX.

Bedruckt in der Kaiserlichen Haupt- und Resi-
denzstadt Wien in Oesterreich bey Gregorio
Selbharn.

W^{ir} Ferdinandt der

Under/ von Gottes Gn. erwählter Röm: Kaysler/
zu allen zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungern/
Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Slavonien/ 2c. König/
Ershertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu
Kärndten/ zu Crain/ zu Luxemburg/ zu Württemberg/ Ober vnd Nider Schles
sien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H. Röm: Reichs/ zu Mähren/ Ober
vnd Nider Lauffnis/ Gefürster Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfürde/ zu
Kyburg vnd zu Görz/ Landgraff in Elsas/ Herr auff der Windischen Marck/
zu Porritzenaw vnd zu Salinz/ 2c.

Embieten N: Allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist: vnd Welts
lichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/
Hauptleuten/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Lands
richtern/ Schuldheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Kähten/ Bürgern/ Gemein
ten/ vnd sonst allen andern vnsern vñ des Reichs Untertanen vñ Getrewen/ in
wz würden/ Stand oder Wesen die seynd/ Vnser Freundschaft/ Gnad vñ alles
Guts. Vnd sehen auffer zweiffel/ E. L. A. A. vnd Euch/ auch Menniglich/
werde mehr dann zuviel wissent vnd bekant seyn/ in was schädliche Mishällig
keit vnd Zerrütung Vnser geliebtes Vaterlandt/ Teudscher Nation, nun ein
lange zeit hero geschwebt/ dessen Misstrawen vnd hochgefährlicher Trennung/
anfang vnd Brunnquell/ vrsprünglich zwar die leidige spaltung in der Religi
on/ vnd Landfrieden/ so vornemlich deswegen auffgerichtet/ damit die Stände
beyder Religion, solchen Frieden gemäß/ einträchtig sich gegeneinander verhal
ten/ auch kein theil dem andern an seinen Rechten/ Gütern/ Land vnd Leuten/ kei
nen eingriff/ schaden oder nachtheil zufügen solle/ nit allein vnterschiedliche Spo
lia vnd andere höchschädliche attentata verübet/ sondern auch noch darzu/ vnter
allerhand gesuchten schein/ vnd durch hochschädliches disputat vber den Religi
onfrieden selbst/ gleichsam derselbe in seinem inhalt den jenigen/ so dagegen ge
handelt/ zustatten kommen thete/ justificirt vnd verthätigt werden wöllen. Aus
welchem dan erfolgt/ nach dem die Turbatores etliche vrthel verloren/ auch irer
vnrechtmessigen eingriff halber/ noch fernern verlusts sich besorgen müssen/ das
man

man zuletzt eines theils gegen dem klaren Inhalte des ReligionFrieden selbst/als auch andere des H. Reichs Abschied/keinen Richter mehr leiden/sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrag/vnd daß sich derselb/vnter dem schein einer Composition,alles An: vnd Zuspruchs gänßlichen begeben möchte / zwingen wollen / auch zu behauptung solches vnrechtmässigen Intents, anfänglich allerhand verborgene Intelligenzen, heimliche Verbündniß/vnterschiedliche Correspondenzen,vnd zuletzt ein öffentliche Union, daß/als dieselbe durch die entstandene Böhmische Rebellion, ein erwünschten Vorthel erlangt zu haben vermeynt,/Ihr Vorhaben durchzudringen / noch weitere Conföderationes vnd Bündnissen mit Jñ: vnd Außländischen Herrschafften vnd Communen/ Ja des Erbfeinds Christlichen Namens selbst einflechtung/angestellt/biß endlich durch solche Machinationes das ganze Vaterland in ein Flammen vnd solchen Zustande/darinnen es noch bis Dato mit höchsten seuffzen / vnd weheklagen der nothleidenden armen Vnterthanen/sich befindet/gebracht worden. Ob nun zwar dieses Vnhayl/sowol vnser Eöbliche Vorfahren am Reich / als auch viel friedliebende Stände / vnd darvnter vornemlich des Heil. Reichs Churfürsten/ zeitlichen vorgesehen/ vnd ihres theils gerne remediren wollen / Alßdann noch Anno Funffzehnhundert Neun vnd Funffzig/ als man erstlich vber vnd wider den ReligionFrieden/eine vermeynte Klage einzuwenden tentirt, weiland vnser Vorfahren vnd Anherren Käysers Ferdinandi I: dieselbe Elagen/ an das Käyserliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Protestirende damals die Cammer gestoßen / vnd die decision von gedachtes Vnser Anherren Käysers Ferdinandi I: selbst begehrt/mit diesem andeuten / dz etliche darvnter so lauter vnd klar/daß sie einiger weitem aufführung nicht bedürffig/Sondern allein aus den schlechten Worten des ReligionFrieden decidirt werden möchten/Inmassen ein solche General decision auff folgenden Reichstagen/vnd sonderlich noch Anno Funffzehnhundert vier vnd neunzig gesucht / Alßdañ auch damals des Administratoris der Chur Sachsen Herzog Friderich Wilhelms I: solche decision zu besserer præparation desselben Reichstags proponirn lassen/ So ist doch wegen gefährlicher TürckenKrieg / vnd anderer verlengten expeditionen, die decision differirt worden/ Nichts destoweniger aber haben höchstermelte Vnser Eöbliche Vorfahren hierzwischen nicht vnterlassen/den Bedrängten/so bey denselben vmb die Justitz angehalten/Ihrem Käyserlichen Ampte gemeh/

meh/ sowol an Ihrem Kayserlichen Hoff: als dem Cammergericht zu Speyer/
nach Inhalt des Religionfrieden/ vnd der allgemeinen Rechten / dieselbe zuer-
theilen/ bis endlich Anno Sechzehnhundert vnd Dreyzehn die Jenige / so sich
Correspondirende genent/ nicht allein solcher rechtmässigen/ vnd in dem Pas-
sawischen Vertrag sowol/ als auch in dem Religionfrieden selbst / außdrücklich
fundirten proceß, an dem Kayserlichen Hoff vnd Cammergericht/ neben ober-
reichung newer Gravaminum, sich beschwerde/ sonder auch die hiebevoraus ob-
beschrieben: selbst vorgeschlagene Kayserliche decision, weiter nicht zulassen
wollen / sonder auff einen neuen modum eines gültlichen Vergleichs/ so noch
auff denselben Reichs Tag vorgenommen werden sollen/ getrungen/ vnd als sie
damals mit solcher vorgeschützten Composition nicht fortkommen mögen/ ha-
ben sie dannoch nicht vnterlassen / wegen eines absonderlichen Composition-
Tag starck in vnser Vetter vnd Vattern wepland Käysers Matthia I: zu-
tringen/ welche sich auch/ damit ihre I: nichts / so zu widerbringung guten Ver-
stands/ vnter den Ständen dienen möchte/ an ihrem theil erwinden ließen/ einen
Composition Tag endlich nicht zuwider seyn lassen. Als Sie aber der Catho-
lischen Stände rechtmässige beschwer / so Sie bey solchem Mittel gehabt/ in er-
wegung gezogen / weil sie von dem Religionfrieden nicht künften noch wolten
abweichen/ vnd daher von ihren Rechten transigendo gegen inhalt des Religi-
on Friedens sich nicht wüsten einzulassen / vnd der Ursach halber alle handlung
nicht allein vergeblich: sonder allein zu mehrer Verbitterung außschlagen wür-
den/ als haben sie solchen Weg/ als ein desperirtes Mittel/ fallen lassen/ wie dan
eintheils die protestirenden Stände selbst erkent/ daß mit demselben/ ohne ein-
willigung des Catholischen Theils / schwerlich zugelingen / Dannenhero bald
nach obgedachten Reichs Tage / Anno Sechzehnhundert vnd Dreyzehn/ ne-
ben den Catholischen / auch des Churfürsten von Sachsen/ vnd Landgraff von
Hessen Darmbstade I I. Vnser Vorfahren Käysers Matthia I: wohlmai-
nend geraten/ daß Ihre I: obbemelten Gravaminibus, auß Käyserl. Ampt/
Ihrer Vorfahren am Reich/ Römischer Kayser Exempel zuvolg/ nach Inhalt
der Reichs Constitutionen, Ihre Erledigung geben sollen/ wie dann darüber
erstgedachtes Churfürsten von Sachsen I: das folgende Sechzehnhundert vñ
Vierzehende Jahr / den Fünfften Martii, in Ihrem Schreiben weiter erin-
nert/ die Niedersächsische Erähß Stände von der Coniunctur mit den Cor-
respon-

respondirenden/ neben andern aus diesem Fundament abzumähen/weil Ihr
May: im Werk seyn/die Gravamina fürderlich zuerledigen. Wann wir dann
Unsers Käyserlichen Ampts ermessen/ nicht allein wie Wir des H. Römischen
Reichs Widerwertigen begegnen/ vnd ehgedachtes Reich wiederumb zu Ruh
stellen/ sondern auch zugleich damit durch vngleiche Auslegung vnd Deutung
des Religionfriedens/die Reichsstände nicht weiter untereinander in Zwietracht
vnd Mißhelligkeit gerathen/ embsiglich vorzusehen/ auch der vrsachen halben
von dem Churfürstlichen Convent zu Müllhausen aus/ vnterthänigst aus tre
wer Vorforge für des Heil: Reichs wolstande/ ersucht worden/ die allergnädig
ste verfügung zu thun/ damit zu auffrichtung guten beständigen vertrauen/ die
zum öfftern von den Ständen eingebrachte vnd geklagte Gravamina, nach In
halt der Reichs Constitutionen, auch Religion vnd Prophanfriedens/ so weit
vnd viel darinnen submittirt, erörtert/ vnd kein Stand demselben zuwider bele
digt vnd beschwert bleibe.

Als haben wir solche Unserm Käyserlichen Ampt anhangende Erklärung
vnd Resolution, dem Religion vnd ProphanFrieden gemess/ auch nach Inn
hale der Reichs Abschieden/ vornemlich de Anno Funffzehenhundert Sechs vnd
Sechzig/ lenger nicht sollen noch wollen anstehen lassen/ bevorab/ demnach vns
nicht allein vorgetragen worden/ welcher gestalt auff mehrbesagtem Reichs Tag
Anno Seckzehenhundert vnd Dreyzehen/ die Protestirende selbst bekent/ daß
die Gravamina nicht new/ sondern hievor offtmals geklage/ die jenigen auch/
so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten/ gnugsam allbereit darüber ge
hört worden/ sonder auch schon lengst Anno Funffzehenhundert sechs vnd Sie
benzig/ erstgemelte Protestirende Stände in ihren/ Unserm Vorfahren Käy
sers Maximilian I. vberreichten Suppliciren, vmb erledigung ihrer Gravami
num, mit gutem Grund selbst klärlich angedeutet/ daß vnnoth sey/ auff des ai
nen oder des andern theil bewilligung zusehen/ oder zuwarten/ sondern der Käy
serlichen May: als dem Oberhaupt vnd Handhaber aller Ordnung vnd Geset
ze/ auch Beschirmer vnd Beschützer der Bedrangten/ alle vollkommene Gewalt
vnd Macht zustehet/ Ihr Käyserlich Ampt zu interponirn, vnd was zu fortset
zung gemeiner Wohlfahrt/ vnd abschaffung alles schädlichen Mißverständes
vnd Unheils im Römischen Reich erspriesslichen seyn mag/ vnd vorigen Reichs
Satzungen gemess ist/ zuverordnen. Welches Anno Funffzehenhundert neun
vnd Funffzig/ erstgemelte Protestirende, wie auch oben angezogen/ mit diesem
Anhang

Anhang an offtegedachtes Vnsers Anherrn Käysers Ferdinandi I: mit solchen formalibus gelangen lassen/das es umb die Gravamina also geschaffen/ das die selbe (als sich solches in Warheit befindet) aus den klaren Worten der Reichs Constitutionen vñ des Religion Frieden decidirt werden können vnd sollen. Ob vns nun zwar nichts liebers gewesen/als allen solchen Gravaminibus durch Vnsere Käyserliche Resolution, ihre abhelfliche maß zu geben/ So haben wir doch vornemlich darauff gesehen/wie Wir auch dessen von dem Churfürstlichen Collegio erjnnere/ die jenige zuerörtern/ darüber der Submission halber/ der wenigste zweiffel nicht vorfallen möchte/Als die jenige Gravamina seyn/so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religion Friedens bestehen/ vnd an deren Resolution, zu wiederbringung eines durchgehenden Friedens/am meisten vnd höchsten gelegen/ darbey wir dann nicht vnterlassen wollen/auch dem übrigen nachzudencken/ vnd bey erster gelegenheit Vns ebenmäßig/damit sich niemand ferner zubeschweren Ursach habe/zu resolviren.

Diesem nach/vnd damit wir zu dem Werck selbstn schreiten/ befinden wir erstlich/das dem Religion Frieden/vnd vorigen disfalls ganz nicht auffgehobenen Reichs-satzungen zuwider/in ein ganz vnndötig Disputat gezogen/ vnd dardurch der jesige Vbelstande im H. Römischen Reich nicht wenig verursacht worden/ ob auch die jenige Stiftungen/ Klöster vnd Prälaturn/so vnter der Fürsten vnd Ständ Gebieth vnd Pottemessigkeit gelegen/ vnter dem Religion Frieden begriffen/den Jenigen welchen die Landhsfürstliche vnd sonstn Territorial Obrigkeit zustehet/ Macht gehabe/ oder noch haben/ solche eynzuziehen/ zu reformiren, oder in ander weg zu milten Gaben/oder sonst ihrem gefallen nach zuverwenden. Das nun solches nicht seyn solle/den Obrigkeiten auch dergleichen eyngriff in die Geistliche Güter/ ob die zwar dem Heilig. Römischen Reich nicht ohne Mittel vnterworffen/nicht gebüre/ darvon besagt der Religion Frieden klar vnd außdrücklich im S. Dagegen/2^e. das die Augspürgische Confessions Verwandte/die andere des H. Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche /samt vnd mit ihren Capituln / vnd andern Geistliches Standes/auch vngeachtet/ob/vnd wohin Sie ihre residenzen verrückt hetten/ bey ihrer Religion, Glauben/ Kirchengebrauchen/ Ordnung vnd Caremonien, auch ihren Haab/Gütern/ligenden vnd fahrenden/Landen/Leuten/Herrschaften/ Obrigkeiten/ Herrlichkeiten vnd Berechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Zehens

Zehnten/vnbeschwert bleiben/vnd Sie derselben friedlich vnd ruhiglich gebrauchten/geniessen/vnweigerlich folgen lassen/vnd getrewlich darzu verholffen seyn/auch mit der That/oder sonst in Vngutem/gegen dieselben nichts fürnehmen/sondern in allweg nach laut vnd außweisung des Heil. Reichs Rechten/ Ordnung/Abschieden vnd auffgerichteten Landfrieden/Jeder sich gegen dem andern an gebürendem ordentlichen Rechten begnügen lassen/ Alles bey Fürstlichen Ehren/wahren Worten/vnd vermeidung der Pöen in dem auffgerichteten Landfrieden begriffen. Daß nun die Wort/vnd andern geistlichen Stands/nicht auff solche Stiffe vnd Klöster/so dem Reich immediate vnterworffen/vnd Reichs Stände seyn/besondern auff die jenigen/so in ihrer/der Augspurgischen Confessions Verwandten/Territoriis oder Gebiet gelegen/zuversehen seyn/das weisen nicht allein die Reichs Aßen vnd Prothocolla,welche ober diesen Puncten im FürstenRath gehalten worden/darinnen alles das jenige/was in diesem PARAGRAPHO von Geistlichen vnd Ihren Stifftern/vnter einem Periodum gesetzt/gar vnterschiedlich/vnd in specie anfangs von denen Geistlichen/so Reichs Stände/darnach von denen/so nicht Reichs Stände/vnd in anderer Territorio gelegen/disponirt vnd außgetruckt wüde/sondern es gibt auch der Context selber zuversehen/das den Geistlichen/so ihre Residenzen verruckt/eben sowol als wann Sie sich bey derselben noch befinden theten/Ihre Renten vnd Eynkommen/aus der andern Territorio vnd Gebiet folgen sollen. Allermeist aber/so ist solches hernach aus dem §. Damit auch/etc. vollend klärlich abzunehmen/in deme darinnen die Geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confessions Verwandten/mit diesem außtrücklichen vorbehalt suspendirt wüde/das solche Suspension den Geistlichen Churfürsten/Fürsten/vnd Ständen/Collegien, Klöstern vnd Ordensleuten/an Ihren Rendten/Güld/Zinß vnd Zehenden/Weltlichen Lehenschafften/auch andern Rechten vnd Berechtigkeiten/wie obsteheht/(nemlich in vorangezogenem §. Dagegen) vnvergreifflich seyn sol/Sintemalen in diesen Worten die Jenigen Geistlichen/so Reichs Stände/als Collegia, Klöster vnd Ordensleut/von denen allen eben diß/was von Reichs Ständen/hier/vnd oben gemelt worden/in specie gesetzt vnd widerholt wird/ Alsdann eben diese Sazung/sowol von der mittelbaren als vnmittelbaren Geistlichen Güter/Rendten vnd Zinsen/dem Reichs Abschied Anno Sunffzehnhundert vier vnd Bierzig/ S. VND mit/17.
& sequen-

& sequentibus, allerdings correspondirt, welcher/als auch andere vorgehende
Reichs Abschiede/so in dem Religion Frieden nicht expresse verändert/nach in
seiner würeklichen Krafft vnwidersprechlich verbleibt. So ist auch/zum andern/
solches im §. Dietweil aber/etc. noch mehr zubefinden / Dann in demselben
würdt verschew/das die Jenigen Stifte vnd Klöster / welche nicht Reichs Stän-
den zugehörig / vnd deren possession die Geistlichen zur zeit des Passawischen
Vertrags/oder bis dahin nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Con-
fessions verwandten Ständen noch vor dem Passawischen Vertrag eingezo-
gen worden/Ihnen den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben/vnd
derowegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden. Weilen nun hie die
Jenigen Stifter vnd Klöster/so dem Römischen Reich ohne alle Mittel unter-
worfen / von den Jenigen / so in der andern Territorio gelegen/vnd also nicht
vnmittelbare Ständ seyn / abgesondert vnd disponirt würdt/das es mit solchen
Mittelbaren Stifte vnd Klöstern bey der Ordnung die ein jeder Stande/ vor
dem Passawischen Vertrag/mit solchen eyngezogenen vnd verwendeten Gütern
gemacht/ gelassen/ vnd dieselbe Ständ weder in : noch außserhalb Reichens / sol-
cher Güter halber/nicht besprochen noch angefochten werden sollen/So schleußt
sich vnwidersprechlich/das die Jenigen Mittelbare Stifte vnd Klöster/so nicht
vor dem Passawischen Vertrag/besondern hernach erst / vnd seyndero dem Re-
ligion Fried eyngezogen/aufgenommen/ vnd den Augspurgischen Confessions
Verwandten daran gar kein Rechte / dieselbe zu reformiren oder eynzuziehen
eyngeräume/Sondern das solches nicht zugelassen / vnd da dergleichen gesche-
hen / den belaidigten Thailen Ihre Rechten vnd Gerechtigkeiten vorzuwenden
vnbenommen. Welches/zum dritten/auch daher erscheint/das im Religion
frieden nirgends zubefinden / das die Augspurgische Confessions Verwandten
eine Stifte vnd Klöster hinfort mehr eynziehen dörfen/ Sondern / wie ge-
dacht / vielmehr das Widerspiel/ also gar/ das/ wann gleich solches nicht auß-
drucklichen darinnen were verboten worden/ es dennoch/ weil nicht expresse
zugelassen / nach der disposition der allgemeinen Geist: vnd Weltlichen Rech-
ten/auch des gemeinen Landfriedens zu vrtheilen were/vermög dessen/ niemand
gebürt/einem andern dz seinige zuentweren/weniger dergleichen Geistliche Bes-
tiffe vnd Güter zuverändern/welche zumal divini Juris,vñ allein Gott vnd der
Kirchen/nach inhalt ihrer fundation,zugehören/vñ deswegen in erstgedachtem
§. Dietweil

s. Dieweil aber/ daß sie den Ständen / ob dieselbe Güter zwar vnter ihrer
Bottmessigkeit gelegen/nicht zuständig seyn/außdrücklich vorbehalten worden/
darumb auch die Augspurgische Confessions Verwandten sich in dem Religi-
on Frieden expresse verwahren lassen/ daß sie für die jenigen mittelbaren Geis-
tlichen Güter / so Sie schon eyngezogen / nicht mehr Red noch Antwort geben
dürfften/Vnd irret nicht/ daß im Religionfried in S. vnd damit/etc. gesetzt/
daß die Augspurgische Confessions verwandte Stände / bey ihrem Glauben/
Caremonien vnd Kirchen Ordnung/so Sie in ihren Fürstenthümben/Landen
vnd Herrschafften auffaerichtet / oder noch auffrichten möchten / vngehindert
seyn vnd bleiben sollen/darauß etliche zu schließen vermeynen / daß Sie die dar-
in gelegene Klöster auch zu reformiren mache haben. Dann ob wol dergleis-
chen Klöster in den Wellichen zugelassenen schuldigkeiten/ihren gebürenden re-
spect dahin tragen / So haben sie doch/ in den foundationen vnd Geistlichen
dingen/mit den Landen vnd Herrschafften nichts zu thun / sondern wie vor ge-
dacht/gehören sie GOTT vnd der Kirchen zu/ daher sie dann von Wellichen
Gebiet vnd Regiment disfalls exempt vnd frey seyn. Es folgt auch nicht/
weil der Religion Fried allein zwischen Reichßständen auffgerichtet/ daß deswe-
gen dergleichen Ordensleuten keine process zuerkennen/ dann ob wol der Reli-
gion Frieden/ allein mit den Ständen des H. Römischen Reichs auffgerichtet/
so können doch so gar die Vnterthanen / in den bestimpten fählen sich desselben
gebrauchen/vnd ist offenbar/daß die in andern Fürstenthümben vnd Landen ge-
legene Stifte vnd Klöster/mit den Geistlichen Reichßständen/in dem Religion
Frieden begriffen/desselben vnd gemeiner Rechten fähig / auch derohalben eben
sowol bey den Ihrigen handzuhaben / hingegen aber / wie obgedacht/an keinem
Ort zu finden / daß die Augspurgische Confessions Verwandte/Ihnen / den
Geistlichen/etwas weiter an ihren Gütern entziehen sollen oder mögen.

Nichtweniger ist nunmehr Reichßkündig / daß etliche Protestirende
Stände/ gegen den außdrücklichen Buchstaben des Religions Frieden/ in S.
vnd nach dem/etc. in welchem mit hellen Worten versehen/ Wo ein Erzbis-
choff/Bischöffe/ Pralat/oder ein ander Geistliches Stands/von Unser All-
,, ten Religion abtreten würde / daß derselbe sein Erzbistumb / Pralatur vnd
,, Beneficia, auch damit alle Früchte vnd Eynkommen / so Er darvon gehabt/
,, alßbald/ohne einige Widerung vnd Verzug / Jedoch seinen Ehren vnnach-
theilig /

theilig/verlassen/auch den Capituln / vnd denen es von gemainen Rechten /
oder der Kirchen vnd Stifte Gewonheiten zugehöret/ eine Person der Alten
Religion verwandt / zuwöhlen vnd zuordnen zugelassen seyn/ welche auch
samt der Geistlichen Capituln / vnd andern Kirchen / bey der Kirchen vnd
Stifte Foundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen,
alten herkommen/ Gerechtigkeiten vnd Gütern/ ligend vnd fahrend / vnver-
hindert vnd friedlich gelassen werden sollen/2c. Dannoeh sich vnterstanden/
nit allein nach dem sie von der Catholischen Religion abgetreten/ ihre Pfrüm-
ber/Prälatur vnd Præbenden zubehalten/sonder auch die jenig/welche damit
nicht versehen gewesen/nach solchen Pfrümben vnd Prälatur zu trachten/vn-
ter diesem vorgegebenen Schein vnd verwandt/ gleichsam dieser Paragraphus,
welcher ihnen allzuhell in die Augen geschienen/kein theil des Religionfriedens
sey/darin sie auch niemaln verwilligt / sondern vielmehr dargegen zum öfftern
protestirt; Dahero wir dann was es mit solchem Paragrapho, den man in ge-
mein den Geistlichen Vorbehalt zu nennen pflegt/für eine eigentliche beschaffens-
heit habe/vnd wie solcher in den Religionfrieden kömme/(ob vns zwar der Buchs-
tab des Religionfriedens gnugsam seyn sollen) Vns aus den Reichs Acten
fleissig informiren lassen/auf welchen wir dann befinden/ soviel die angezogene
Contradiction vnd nicht einwilligung der Protestirenden anlangt/das gleich-
wol der so offte gemelte Religionfrieden in seinem Inhalt ein anders vnd dieses
mit sich bringt/das derselbe mit der samptlichen Churfürsten vnd Stände / bey
dertheil Religionen, Raht vnd guten Willen gemacht vnd beschlossen/ auch also
vollzogen/vnd dabey mit Aude bechewrlichen Worten / von allen Ständen zu-
gesagt vnd versprochen worden/das er in allen vnd jeden seinen Puncten/ Clau-
suln vnd Articuln, stat/ fest/ vnverbrüchlich gehalten/ vnd demselben im gering-
sten nicht zuwider noch entgegen gelebt werden solle. Wir vnd Unsere Vors-
fahren / sein auch in Unserer Wahl vnd Erönungs Capitulation vff solchen
Religionfrieden/vnd desselben Inhalt vnd begriff/ ohne ainige Ausnahm vnd
vorbehalt/gewissen worden/zu welchem vns des Heil. Reichs Churfürsten/nicht
also ohn vorbehalt vnd vnterschied verbunden haben würden/ da in solchem Re-
ligionfrieden sichts was zubefinden/zu dessen haltung wir nicht obligirt seyn sol-
len/Neben deme/so weisen die Reichs Acta vnd Prothocolla, so vber der behands-
lung dieses Friedens/in Unserer Reichs Cansley verhanden/das zwar anfangs
zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confession Verwandten/vber
Diesen

biesen Punct ein grosse discrepantz gewesen/ vnd die Augspurggische Confessi-
on verwandten/in solchen Vorbehalt nicht eynwilligen wollen/ Als aber dage-
gen die Catholischen von demselben nicht weichen/ vnd eher lieber den Religion-
frieden miteinander fahren lassen wollen/auch darauff Unser geliebter Vorfart/
Kaysler Ferdinandt sel: Angedenckens/viel wichtige vnd treffliche Ursachen den
Augspurgischen Confessionsverwandten vorhalten lassen/welche Sie auch nit
widerlegen können/geben mehrgedachten Reichstags Anno Junffzehenhundert
Fünff vnd Junffzig/glaubwürdige Original Acta vnd Prothocolla zuverneh-
men / was massen der abwesenden Augspurgischen Confessionsverwandten/
Chur: Fürst: vnd Stände Botschafften zu Ihren Principaln ein regrets ge-
sucht/der ihnen auch auff zehen Tage lang gewilligt/Nach welchem Sie den 20.
Septembris Ihrer Herren Erklärung hierüber eingebracht / vnd als Ihre L:
vnd die Käht nicht weichen wollen/Lehtlichen bey solchem Vorbehalt mit diesen
austrucklichen Worten / das Sie hierinnen endlich Ihrer Käy. May. keinen
form oder maß zusetzen wüßten/verbleiben lassen / worauff Sie dann selbst et-
liche Claufulas, welche Sie in diesem Geistlichen Vorbehalt zuschreff zu seyn
bedüncket / zulindern / auch andere Correcturn denselben eynzurucken gebeten/
Als insonderheit/ das beyde theil sich miteinander nicht vergleichen können/ vnd
den jenigen/so solcher gestalt von den Stifftern treten müssen/es an ihren Ehren
unschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt künfftiger vergleichung der Religion
nicht präjudiciren solte / welches ihnen dann von ihrer L. omb gemaines Frie-
dens willen/vnd damit der selbig sich nicht zerschlagen möchte/bewilligt worden/
darauff dieser Vorbehalt in den Religionfried / eben auff die Form vnd Weise/
wie Er jetzt darinnen steht/ gebracht / vnd folgendts den fünff vnd zwanzigsten
Septembris mit dem Religionfrieden ohne einig widersprechen publicirt, so
wol dem Käyserlichen Cammergericht darnach hinfort zu judiciren, insinuirt
vnd anbefohlen worden. Ob dann wol des folgenden Jahrs/ als Anno Junff-
zehenhundert Sechs vnd Junffzig/ wie auch hernach in Anno Junffzehenhun-
dere Sieben vnd Junffzig/ vnd Junffzehenhundert neun vnd Junffzig / darge-
gen protestirt werden wollen/ist es doch bey dem Religionfrieden/als einer alle-
bereit geschlossenen vnd mit Ahdtschwur bekräftigten Fundamental Besag:
vnd Ordnung/durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus acqui-
situm, so ihnen nicht mehr entzogen werden können / erhalten / allerdings ver-
blieben/wie dann auff solche Protestationes vnd der Augspurgischen Confes-
sion

tion verwandten bitten / vnd suchen / mehrhochgedachts Vnsers Vorfahren
Käyser Ferdinandi I. in vnterschiedlichen Decreten, daß Sie auß dem ges
geschlossenen Religionfrieden nicht mehr schreyen könten / mehrmahls beschais
den lassen. Als auch nach Ihrer I. Todtsfall / Käyser Maximilian Löblicher
gedächtniß / auffm Reichstag Anno Funffzehnhundert Sechs vnd Sechzig/
vmb cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen Confessions verwanten
Ständen angelange worden / haben J. I. dazu sich so wenig als vorwolgemelter
Käyser Ferdinand verstehen können. Folgende hat Vnser vielgeliebter Herr
Vetter / Käyser Rudolphs I. in Gott ruhend / sich Anno Funffzehnhundert vñ
Neunzig / den Sieben vnd Zwanzigsten Julij, gegen die drey Weltliche Chur
fürsten / als Sie abermals diesen Vorbehalt angefochten / sich ganz Kayserlich /
dem Exempel Ihrer Vorfahren gemess / erkläret / daß sie in dem ReligionFrie
den / vnd dessen begriff / keinen vnterscheid machen köndten / vnd also auch den Ar
ticul des Geistlichen Vorbehalt vnter andern für einen Articul vnd Theil des
Religionfriedens halten / vnd aus folgenden Ursachen halten müssen / daß nem
lich auff diese ganze verfassung nichts davon außgeschlossen / Ihr Kay: May:
ein leiblichen Aidt geschworen haben / der auch eben dieses alles Ihr Kay. May.
bey J. May. Königl. Wahl / durch des H. Reichs Churfürsten / selbst ohne einige
ausnahm vnd reservation fürgehalten worden sey / dabey es Ihr Kay. May.
nunmehr / Pflichten halber / billich auch verbleiben lieffen / daher dann auch die
Supplicirende Chur: vnd Fürsten / vernünfftiglich abnehmen köndten / wie we
nig Ihrer Kay. May. hab gebären wollen / daß jenig was in beyden Stiffen /
Cölln vnd Straßburg / diesem Vorbehalt zuwider vorgenommen ist worden /
gut zuheissen / vnd daß es auch zu dem erfolgten Thathandlungen vnd weitläuff
tigkeiten nimmer kommen were / da man sich beyderseits des Religionfriedens
hett erinnern / vnd demselben gestraacks nachgehen wollen. Aus welchem allen
wir dann / vmb so viel mehr billichmässige Ursach haben / diesen Vnserer Vor
fahren rechtmässigen wolbedachten resolutionibus vnd Decretis nachzusehen /
je mehr Wir / auff was statlichen festen Grund dieselbe bestehen / aus den vor
gangnen Aais, vnd dem klaren Buchstaben des Religionfriedens vns berichten
lassen. Dagegen auch die Protestirende mit bestande nicht fürwenden können /
daß dieser Vorbehalt iren Ehren vnd Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey /
daß der Ehre halben / sie in dem vorbehalt selbst sich schon verwart / des gewissens
haben

halben aber noch vielmehr/weil keines theils Religion mitbringe/ oder ihre Religion darauff fundirt ist/ daß ein jeder/der derselben zugethan/ müsse ein Erbsstift oder Præbenda haben/auch die Catholische Geistliche/so aber noch nicht in hoher Weyhe/wann sie sich in den Ehestandt begeben/solche Stifte vnd Præbenden ohne einigen nachtheil irer Ehren/weil sie zu Geistlichen höhern ämptern nicht mehr qualificirt seyn/selbst verlassen müssen. Alsdann auch die dem Geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter/ welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können/ gegen so klare zusag/ vnd Ädliche Verbündniß der Stände/beyderseits Religionen, über den ganzen Inhalt des Religionsfriedens nichts irren können/ Sincemal eben darumb/weil beyde theil sich in diesem Punct nicht vergleichen künnten/sie solchen zu Kayser Ferdinandi L. außschlag gesetzt/vnd als S. L. denselben geben / vnd sie hierüber der Rån. May. sich submittirt, ist ein solcher dem Religionsfrieden eynverleibt/auch als ein gemaine Reichs Constitution vnd Ordnung von den samptlichen Ständten des Reichs bekræfftigt vnd publicirt, wie dann ermelter Consens vnd approbation aus der subscription vnd versiegung des Religionsfriedens/als auch obangezogener der Protestirenden Stände haimbstellung gangsam dargethan wird/vnd sich mit fügen weiters nicht läßt disputiren.

Wann auch endlich vnd zum Dritten / wiederumb auff die Bahn gebracht werden wil (wiewol dem Ersten von Uns gesetzten Puncten fast entgegen/als darinnen man so gar den Geistlichen/welche keine Reichs Stände seyn/ kein privilegium Religionis geständig seyn wollen) gleichsam auch die Vnterthanen der Reichs Stände/ des Religionsfriedens fähig / vnd dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden köndten/ob zwar dieser gravaminum halber die Stände/ Augspurgischer Confession, nit einig/ zu dessen Ihres vorgebens bescheinung Sie auch dem S. wo aber/12. anzihen/ in welchem disponirt, da ein Vnterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen/vnd sich nieder thun wolte / denselben solcher ab: vnd zuzug / auch verkauffung seiner Güter/gegen ziemlichen abtrag der Leibaigenschafft vnd Nachstewer vnverhinderlich zugelassen werden solle. Als auch/daß sie absonderlich hierüber/ der Vnterthanen halber/so vnter den Geistlichen gessen/vnd damalen das Exerctium Augspurgischer Confession hergebracht / von mehrhöchstgedachten Unsers Anhern Kayser Ferdinandi L. ein Decret eben bey schließung des Reichs

ReichßTage / Anno Funffzehnhundert Fünff vnd Funffzig erhalten haben
sollen/in welchem der Religionfrieden dahin declarirt, daß solche Untertha-
nen bey ihrem Glauben von der Geistlichen Obrigkeit vnverhindert gelassen
werden sollen/Als haben Wir gleichfals vber diesen Puncten (ob derselbe zwar
aus dem Religionfrieden für sich selbst in dem S. vnd damit/ccc. Item/ S.
Dargegen sollen/et. ganz klar erscheinet / in welchem den vnmittelbaren
Ständen/Ihren Glauben/Kirchengebrauch/Ordnung vnd Ceremonien an-
zufüllen erlaube / auch daß Sie in demselben von niemands verhindert werden
sollen/ernstlich geboten) mit allem fleiß die Acta des Reichstags Anno Funff-
zehnhundert fünff vnd funffzig/vnter dem Religionfrieden vberschen/vnd vns
daraus vmbständlichen berichten lassen/was dieses Puncten halber für geloffen/
aus welchem Wir dann befinden / daß zwar anfangs grosser streit hierüber für-
gefallen/vnd die Augspurgische Confession Verwandte starck darauff getrun-
gen/daß der andern Stände Unterthanen gleichfals die Augspurgische Con-
fession möchte frey gelassen/vnd deswegen eine sonderbare Clausula in Religi-
onfried gebracht werden/ Es haben aber die Catholischen dasselbe keineswegs
eyngehen wollen/sondern dagegen angezogen/daß solches zu lauterem Auffruhr/
Vngehorsamb vnd Vnwillen/zwischen Herrschafften vnd Unterthanen Br-
sach gebe/vnd weil Sie den andern Ständen nicht fürschrieben/wie Sie es mit
Ihren Unterthanen halten sollen / So were es vnbillich/ daß Sie dißfals den
Catholischen Geseß vnd Ordnung geben wolten; Ey die Catholischen gedach-
ten ihre Seel sowol als andere zuversorgen/ vnd köndten derowegen nicht gedul-
den/daß ihren Unterthanen Raum vnd Luft gegeben wurde/ einer andern Re-
ligion/als Sie selber weren/ anzuhangen/ welches ihnen auch mehrwohlbesag-
ter Unser freundlicher geliebter Anher/Kayser Ferdinands I.mit mehrern stat-
lich vnd beweglich zu Gemüht führen lassen / Mit dem außerrücklichen Anhang/
daß / dafern die handlung solt dahin gemeynnt seyn/ daß man auch der Catholis-
Unterthanen wolte darein ziehen/es keinen kurtzen Weg hette/vnd ganz vnno-
tig were/ einander lenger auffzuhalten/dann einmal würden ihr I. eher alle han-
delung zerschlagen lassen. Als aber die Stände/ Augspurgischer Confession/
nichts destoweniger die Freyheit des Gewissens starck urgirt, haben Ihnen die
Catholische endlich so weit nachgeben/daß den Unterthanen frey seyn solle/aus
dem Land zu ziehen/darauff gemelte Ständ die obgedachte Clausul fallen lassen
vnd die Sache mit Ihrer I. vnd den Catholischen verglichen/wie Sie heut zu

Tag im Religionfrieden stehet / in S. Es sol auch/2c. nemblich daß kein
Stande den andern / noch derselben Vnterthanen zu seiner Religion tringen/
abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeiten in Schutz vnd Schirm nehmen/
noch verthädigen sol/in kein weg/ Item, wo aber Ihre Kay. May. der Chur-
fürsten/Fürsten/vnd Stände Vnterthanen/der Alten Religion/oder Augspur-
gischer Confession anhengig / von solcher ihrer Religion wegen/auß Vnserm
auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stände des heiligen Reichs Landen/ Für-
stenthümben/Städten/oder Flecken / mit ihren Weib vnd Kindern / an andere
Ort ziehen/vnd sich nieder thun wolten/ dz denselben solcher ab: vnd zuzug/auch
verkauffung ihrer Haab vnd Güter/ gegen ziemlichen billichen Abtrag der Leib-
eigenschafft vnd Nachsteuer / wie eines jeden Orts von Alters her üblich her-
bracht vnd gehalten worden ist/vnverhindert Männiglichs zugelassen / vnd bes-
willigt/ auch an Ihren Ehren vnd Pflichten allerdingis vnenthalten seyn solte/
Ja man ist in diesen Puncten so behütsam verfahren / daß darüber viel tädtung
vorgangen/biß man endlich die gefreyte Rittersehafft vnd Städte/in solchen Re-
ligionfrieden eyngeschlossen/als in S. vnd in solchem Frieden/2c. zusehen/
dessen es gang nicht bedürffig / da alle vnd jede Vnterthanen für sich selbst des
Privilegii Religionis fähig weren. Daraus dann öffentlich erscheint/daß den
Vnterthanen die Religion nicht frey gelassen / sonder an derselben stat ein freyer
Abzug eyngeraumet worden/vnd wann ihnen/den Vnterthanen/die Religion,
Inhalts vnd vermög des Religionsfriedens/frey gelassen/hette es gar nicht be-
dürfft / daß die Augspürgische Confessions verwandte Stände / erst durch ein
sonderlich Decret, vnd dem Religionfrieden derogirende erklärang / dassel-
bige zuwegen zubringen sich so hefftig bemühet hetten. Demnach aber von dies-
sem Decreto nichts im Religionfrieden stehet/sonder demselben vielmehr zuwis-
der/solches auch dem Cammergerichte niemals insinuiret, noch irgend eine zeit
darauff gesprochen vñ erkendt/vielweniger ad usum gebracht worden / auch oh-
ne bewilligung der Catholischen Stände / weil es eine derogation des Religi-
onfriedens ist / so in dem Religionfrieden selbstn höchlich verboten/nunmehr
kein Krafft haben mag/erstgedachte Catholische Stände auch/daß solches jema-
len in ordentliche Reichs berathschlagung gezogen/vielweniger/ daß Sie darein
gewilliget hetten/nichts wissen wollen/deshwegen dann Vnser lobliche Vorsar-
ren auff vielfältiges anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt/ dem Reli-
gion

gionfrieden nicht einverleiben/noch der Cammer insinuiren lassen wollen/son-
der solches auff sich selbst sehen/ entgegen aber den Religionsfried in allen seinen
Clausuln vnd Articuln confirmiren, bestätigen vñ beschwören lassen/ Also hat
es hiebey auch billich sein verbleiben/vnd können Wir auch Unsers theils wegen
dieses angezogenen Decrets/ aus dem Inhalte des Religionsfriedens nicht schrei-
ten. Vielweniger aber mag aus dem S. Wo aber/ etc. vnd in demselben ge-
setzten Wörtern sich nieder thun wolten/ jch was beständig gegen dem heil-
len Buchstaben des Religionsfriedens/ vnd die darüber gepflogene Acta publi-
ca geschlossen werden/dann in demselben S. allein dieses/ wie aus dem A. Etis klär-
lich erscheint/ verordnet vnd gesetzt würd/ wann ein Vnterthan sich mit seiner
Obrigkeit in der Religion nicht conformiren, sonder vielmehr abziehen wol-
te/das ihm solches/ gegen entrichtung üblicher Nachsteuer/ befrey stehen/ Er
auch gegen seinem Willen zu der andern Religion nicht getrungen/ noch auch
deswegen seiner Güter verlustigt seyn solle.

Aus welchem bishero außgeführten vnd von Uns nach Inhalte des
Religionsfriedens/ vnd anderer des heiligen Reichs Abschied/ Reichshandlung
vnd Actataten/ resolvirten dreyen Haupt Articuln/ Wir dann hiemit erkens-
nen vnd erklären. Erslich/ daß die Protektirenden Stände keine Ursach
sich zu beklagen/vnd für ein Gravamen anzuziehen/ daß den Ordens Generaln,
Abten/ Prælaten vnd andern Geistlichen Standis/ so dem Reich nicht ohne
Mittel unterworffen/da Sie wegen ihrer eingezogenen Stifte vnd Güter/ Ho-
spitalien vnd andern Gottseligen Stiftungen/bey Uns oder Unserm Kayser-
lichen Cammergericht/ omb nothwendige Process angehalten/ dieselbe Ihnen
ertheilet/auch darüber gar zu Urtheil vnd Execution geschritten; sondern daß
entgegen die Catholische Stände/sich billich vnd rechtmässig beschwerte/ vnd sol-
cher mediæ Geistlichen angenommen/daß derselben ire Klöster vnd Geistliche
Güter/deren sie zu zeit des Passawischen Vertrags/ oder seithero in Besit ge-
wesen/gegen den klaren Inhalt des Religionsfriedens eingezogen/ Ihre Renten/
vnd Gültten auffgehalten/ Sie auch noch darüber/ als wann sie des Religions-
friedens gar nicht fähig weren/von allen Rechten vnd Vindicationen gänzlich
verstorffen/die Güter aber zu eigenthätlicher occupation der Obrigkeit/ gegen
die Intention vnd Meinung/der Gottseligen Fundatorn, als auch gegen dem
heilen Buchstaben des Religionsfriedens außgesetzt werden wolten.

Bev

Beÿ dem andern Artikel erkennen Wir ebenmäÿig / daß die Augspurgische Confessions verwante kein ursach einziger Beschwerung / daß ihrer Religion verwante / so Geistliche Stiffe / Bistümer / vnd dem Reich vnmittelbare Reichs Prälaturn innen haben / oder denselben noch nachtrachten / nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bischöffen vnd Prälaten gehalten werden / denselben auch ihre Session vnd Stimmen bey den Reichs Tagen nicht verstatt / noch auch die Regalia vnd Lehen verlihen werden / Da entgegen auff der Catholischen Seiten / Inhalts des Geistlichen Vorbehalts / vnd nach dessen vndispulirlichen Buchstaben / diese offenbare Gravamina nicht vnbillich geklage worden / daß solche von der Catholischen Religion abgewichene Geistliche Bischöffe vnd Prälaten / nichts destoweniger bey ihren Bistümben vnd Prälaturen verharren / vnd aller Rechten vnd Privilegien, die Sie bey der Catholischen Religion gehabt / continüiren / vnd für Reichs Stände / solcher Bistümer vnd Prälatur halber / gehalten werden sollen / daß auch die Jenige / so der Catholischen Religion nicht seyn / viel weniger sonst zu Geistlichen Stand qualificirt, nichts destoweniger zu solchen Bistümben vnd Prälatur sich eynzutrungen / vnd noch weiter eynzutrigen / vnd dardurch den gangen Catholischen Geistlichen Standt / neben der Religion endlichen so viel an inen ist / auffzuheben vermeinen.

Als Wir denn auch bey dem dritten Puncten etlicher Protestirender Stände angezogene Gravamina ganz vnerheblich befinden / sampt den Catholischen Ständen verweigert seyn solte / in Ihren Gebiet / Ihre Vnterthanen zu Ihrer Religion anzuhalten / auch da Sie sich hierinnen nicht accommodirn wollen / gegen das gebürlich Abzug Geld vnd Nachsteuer Ihrem gefallen nach / dieselben außzuschaffen / oder auch denselben an frembde Orter außzulauffen / vnd andere Predige vnd Exercitia zusuchen / zuverbieten / da sie doch dieselben gänzlich abzuschaffen wol befugt weren / Hingegen aber ist nach obgesetzter Aufsührung / ganz Augenscheinlich / daß die Catholischen sich billich beschwert befinden / daß Ihnen in solchen Iren reformationibus, von dem anderten Theil Ziel vnd Maß gegeben worden / auch die Vnterthanen zu gänzlicher defection vnd abfall von ihrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitirt vnd bewegt werden wollen / vnd ist dieses Gravamen auff dieser der Catholischen Seiten desto stärker / weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions verwanten vermainen wolten / samb disfalls die Catholischen mit inen nicht in gleichem Recht begriffen wären / sondern daß ihnen zwar ire Vnterthanen zu reformiren vnd

vnd die Widerspenstige aufzuschaffen erlaube/ auch diß im Verck öffentlich erzeigen/entgegen aber den Catholischen solches nicht gut sein lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornemste vnd vortringende Gravamina, an welchen vornemlich der allgemeine Frieden hauffet/ Als obgemelt / aus den klaren Worten des Religionsfriedens/Reichs Constitutionen / vnd offnen Reichs Acten oberflüssig vnd gnugsam erklärt/ vnd welcher theil sich hierin zu beschweren oder nicht ursach gehabt/aussündig gemacht/Als befehlen Wir hiemit Unserm Cammergerichte (wie sie dann in allen Puncten in erörterung der Reichs sachen vber den Religionsfrieden schon hiebvor aus ebenmäßigen Grunde des klaren Religionsfriedens/was Wir durch diß vnser öffentlich Edict erklärt / vnd erörtert haben/gleichß als solches alles für Rechte befunden) auff diese vnser Erklärung/auch ins künfftig ohn weiter disputiren, wann dergleichen Fahl vorfallen/so in dieser Unserer Resolution begriffen/zu judiciren, vnd Urtheil zu sprechen/vnd weil die Spolia vnd turbationes, als auch occupirung der Stifter vnd Prælatur/gegen den Inhalt des Religionsfriedens/vieler Orter ganz notori, vnd nicht zu widersprechen/dagegen auch das Jus, wie obgemelt/aus den Worten des Religionsfriedens/vnd andern Reichs Abschieden/ebensals vnd disputirlich/das also nunmehr in solchen Fählen anderst nicht vonnöhten / als durch würckliche Execution dem betragten Theil zu assistiren, vnd zu dem seinigen zu verhelffen/ Als seyn Wir zu würcklicher handhabung beydes des Religion: vnd Prophanfriedens endlich entschlossen/ Unsere Kayserliche Commissarios fürderlich in das Reich abzuordnen/solche abgewichene/als auch mit gewalt oder in ander weg eingezogene Erz: vnd Bißthümer Prælatur/ Klöster/vnd andere Geistliche Güter/Hospitalien vnd Stiftungen/deren die Catholische/zu zeit des Passawischen Vertrags/oder seithero in possess gewesen / vnd vnrechtmäßig destituiret worden/von den vnrechtmäßigen detentatoribus abzufordern/vnd mit tauglichen: den foundationen vnd Stiftungen gemäß / ordentlich besuffenen vñ qualificirten Personen besetzen zulassen/vnd also einem jedwedern/zu dem Jenigen/was Ihme gebürt/vnd darzu er nach außweisung vielangezogenen Religionsfriedens befugt / ohne vnnöhtwendige vmbschweiff vnd auffhalt zu verhelffen.

Wir wollen auch hierbey nachmaln/nach Inhalt offgedachten Religionsfriedens/vnd deren auff denselben besagenden Reichs Abschieden/vornemlich

E

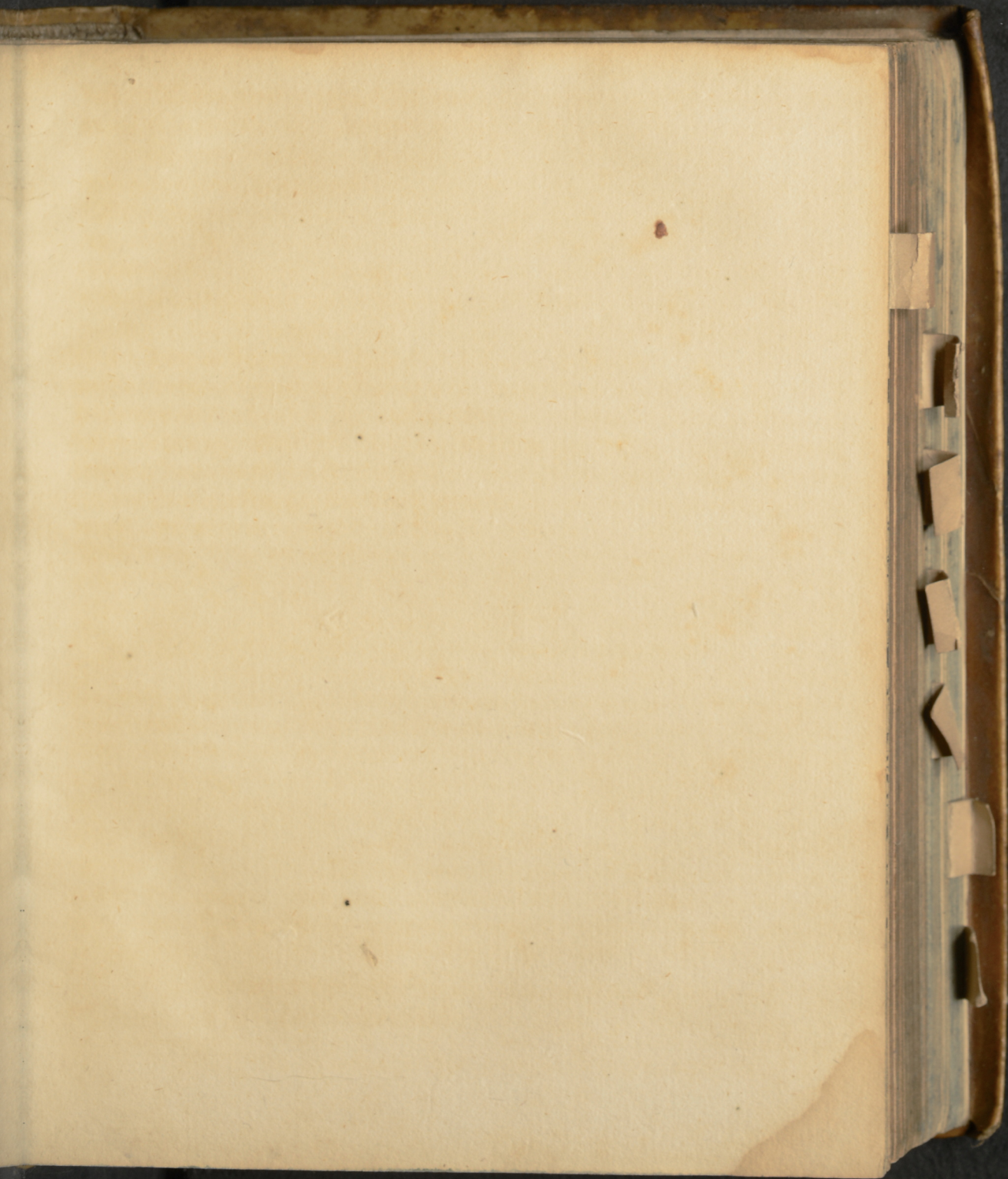
deme

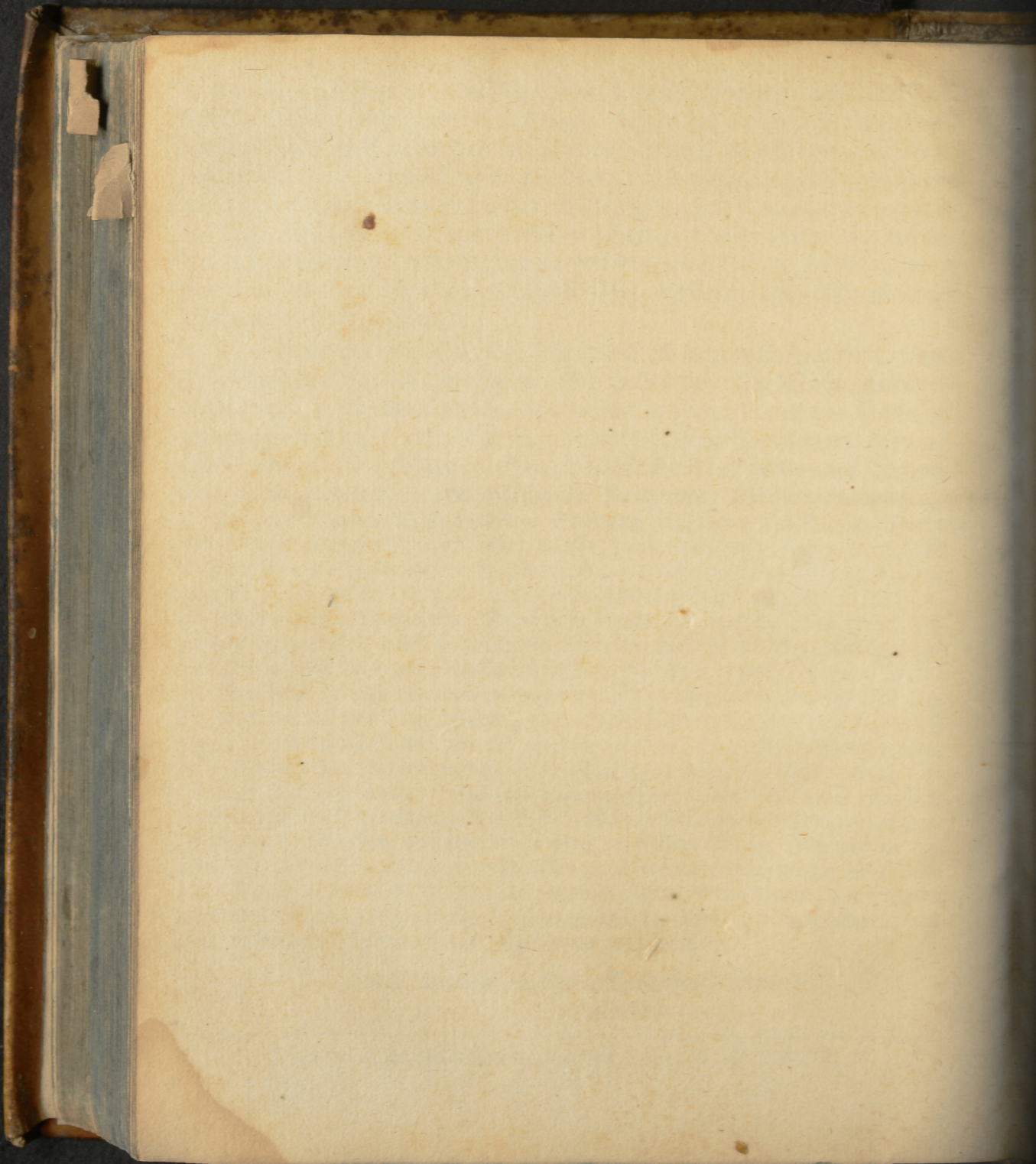
deime de Anno Sechs vnd Sechzig/ hiemit öffentlich declarirt vnd erkent ha-
ben/ Declariren auch hiemit vnd erkennen / daß solcher Religionfrieden allein
die: der Vhrasten Catholischen Religion/ vnd dero vnserm geliebten Vorfaren
Kaysler Carolo V. Anno Funffzehnhundert vnd dreissig/ den Fünff vnd zwanz-
sigsten Junii, vbergebener vngeänderter Augspurgischen Confessionsverwone-
te angehe vnd begreiffe/ alle andere widrige Lehren vnd Secten aber / wie diesel-
ben auch genant / vnd entweder bereits auffkommen / oder noch auffkommen
möchten / als vnzulässig / davon außgeschlossen/ verboten/ auch nicht geduldet
oder gelitten werden sollen.

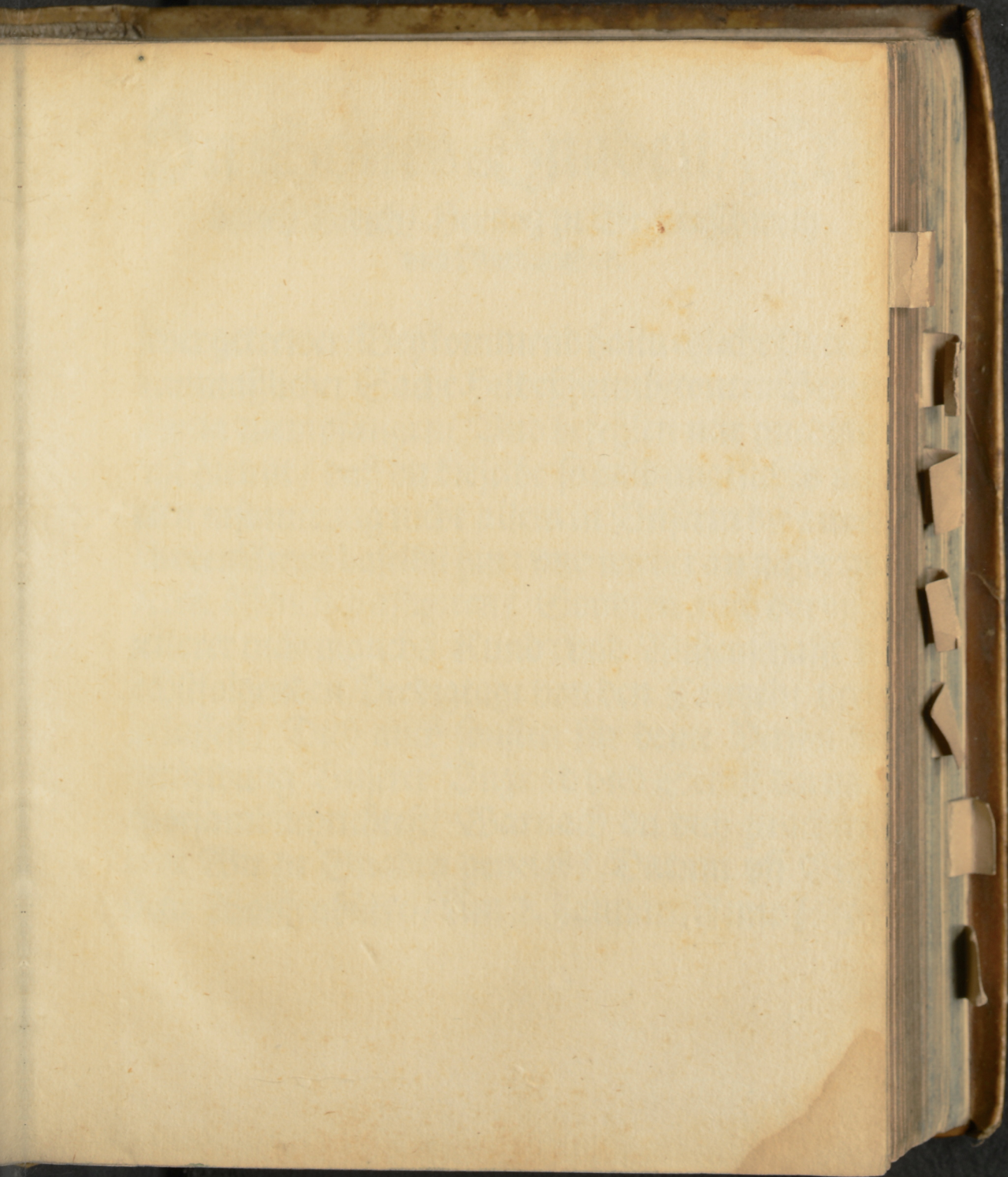
Gebieten demnach E. L. A. vnd Euch sampt vnd sonderlich / bey
Pöben des Religion- vnd Landfrieden / Sie wollen sich dieser Vnser endlichen
Verordnung nicht widersehen/ sondern dieselbe in ihren Landen vnd Gebieten
vnverzogenlich befördern vnd zu Werck richten helfen/ Wie nicht weniger vn-
sern Commissariis auff dero anruffen die hülffliche Hand bieten / den Jenigen
aber/ so dergleichen Erg: vnd Bistümer/ Prälatur/ Klöster / Hospitalia,
Pfründen/ vnd andere Geistliche Güter Erffung innhaben/ daß Sie sich alsbald/
von insinuation dieses Vnser Kaysler. Edicts, zu abretung vnd restituierung solcher
Bistumb/ Prälatur, vnd anderer Geistlichen Güter/ gefast halten/ vnd auff anhalten vn-
serer Kayslerlichen Commissarien, dieselbe vnauffhältlich/ sampt allen dero an: vnd Zu-
gehör/ einraumen vnd restituiren, Dann do sie solchem nicht nachkommen/ oder hterin sich
säumig erzeiget würden/ Sie nicht allein in obangezogene Pöben des Land- vnd Religion-
frieden/ das ist/ der Aacht vnd Ober Aacht/ auch verliering aller ihrer Privilegien, Rechte
vnd Gerechtigkeiten/ ipso facto, ohne einige weitere Condemnation, vnd Vrtheil / die-
ses Ihren notorischen Vngehorsams halber/ gefallen/ Sonder wir werden auch hierauff
vnaußbleiblich die würckliche Execution alsbald vornehmen vnd vollstrecken lassen. Wir
befehlen auch/ ordnen vnd wollen/ daß dieses vnser Kayslerlich Edict, Resolution vnd Er-
klärung/ von eines jedwedern Crayß außschreibenden Fürsten/ in seinem Crayß öffentlich
publicirt, vnd zu Jedermänniglichem Wissenschaft gebrachte werde/ daß auch denen/ von
Ihnen den Crayß außschreibenden hin vnd wider geschickten Copiis, nicht weniger als
dem Original selbstem/ vollkommener Glauben zugestellet werde. Das meinen Wir ernst-
lich. Geben in Vnserer Stadt Wien/ den Sechsten Monats Tag Martii, Anno Sech-
zehnhundert Neun vnd Zwanzig/ Vnserer Reiche / des Römischen im Zehenden/ des
Hungarischen im Fiffften/ vnd des Böhemischen im Zwölfften.

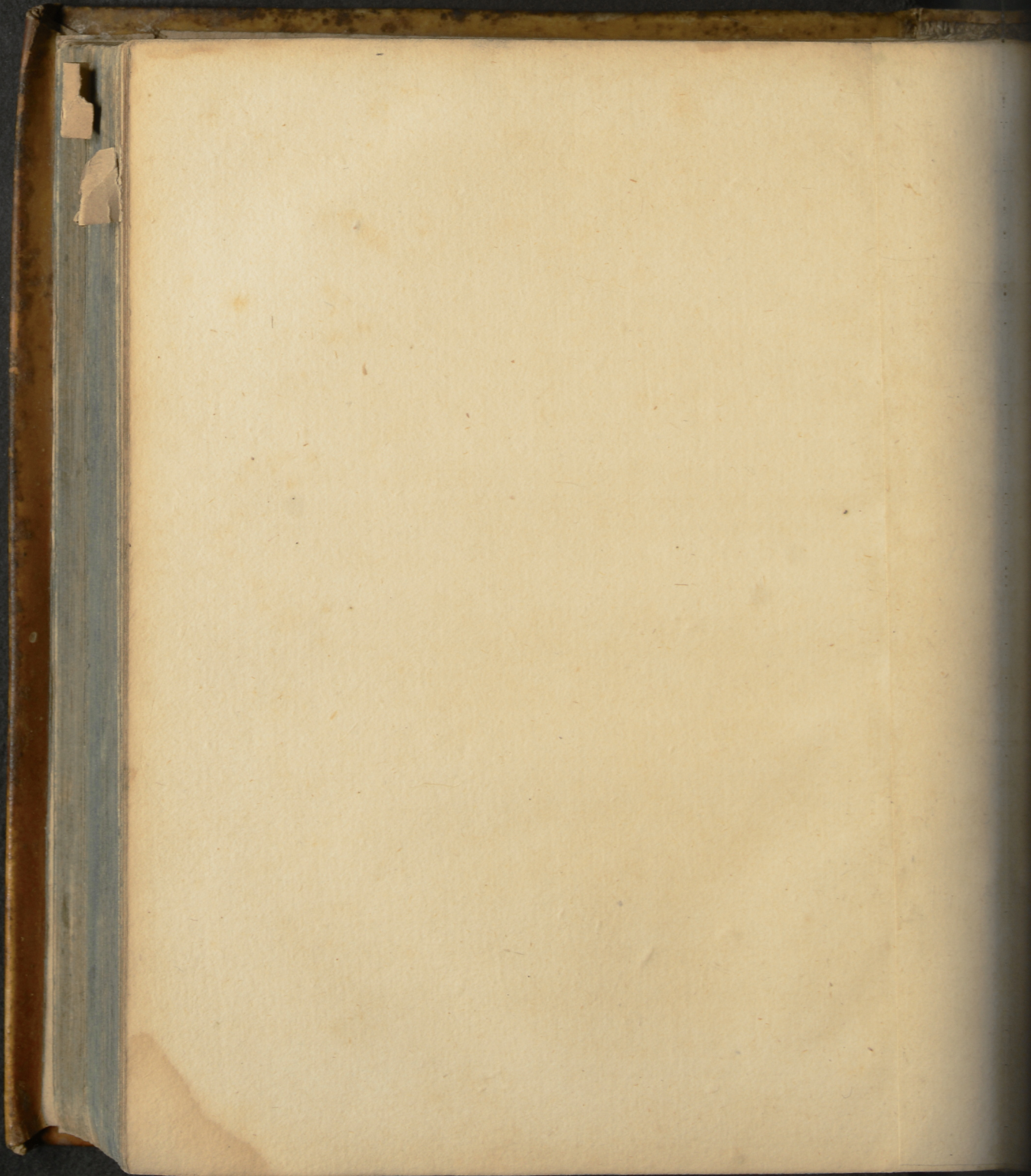
AD Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

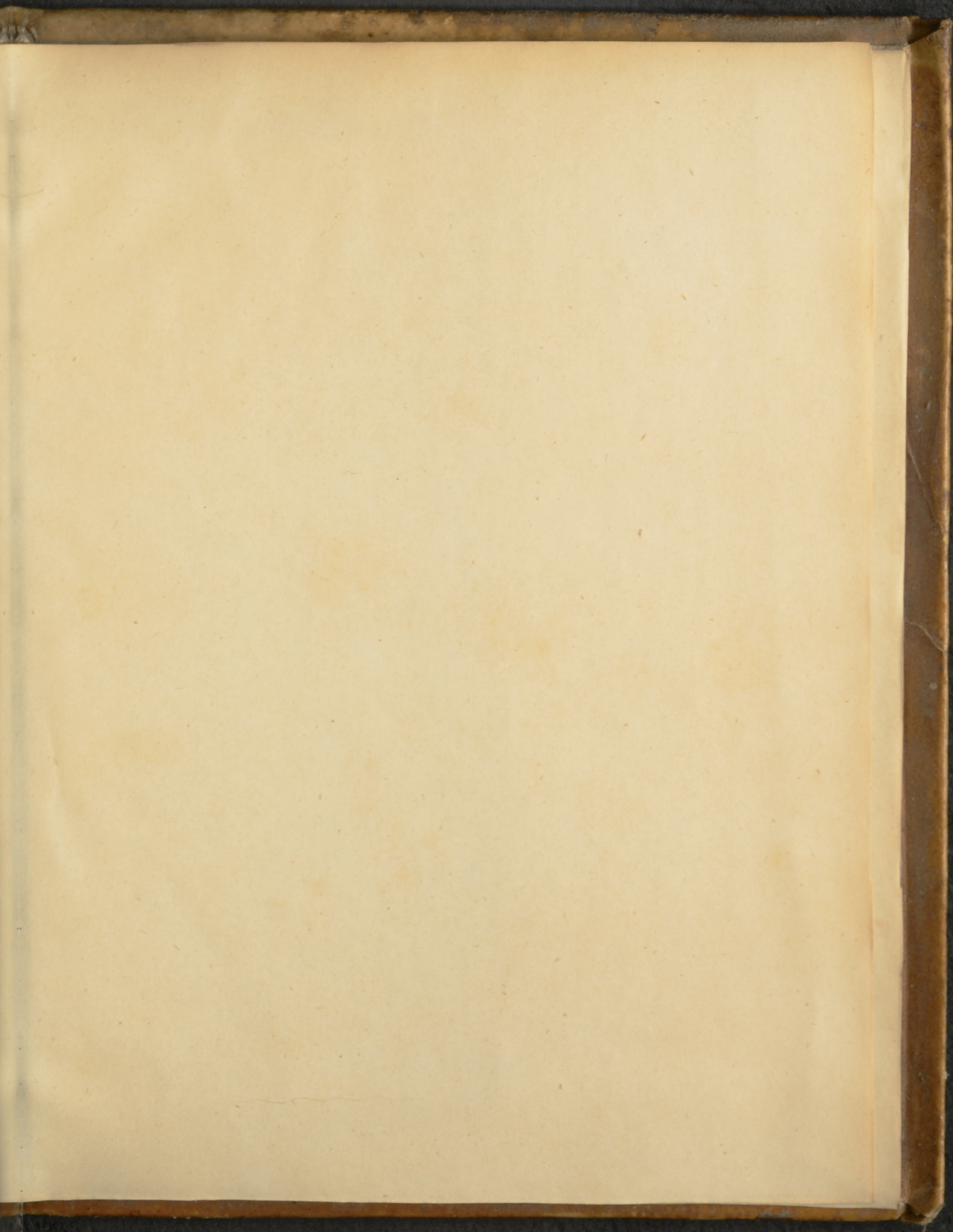
Gedruckt zu Halberstadt/ den 9. Aprilis, Anno M DC XXIX.

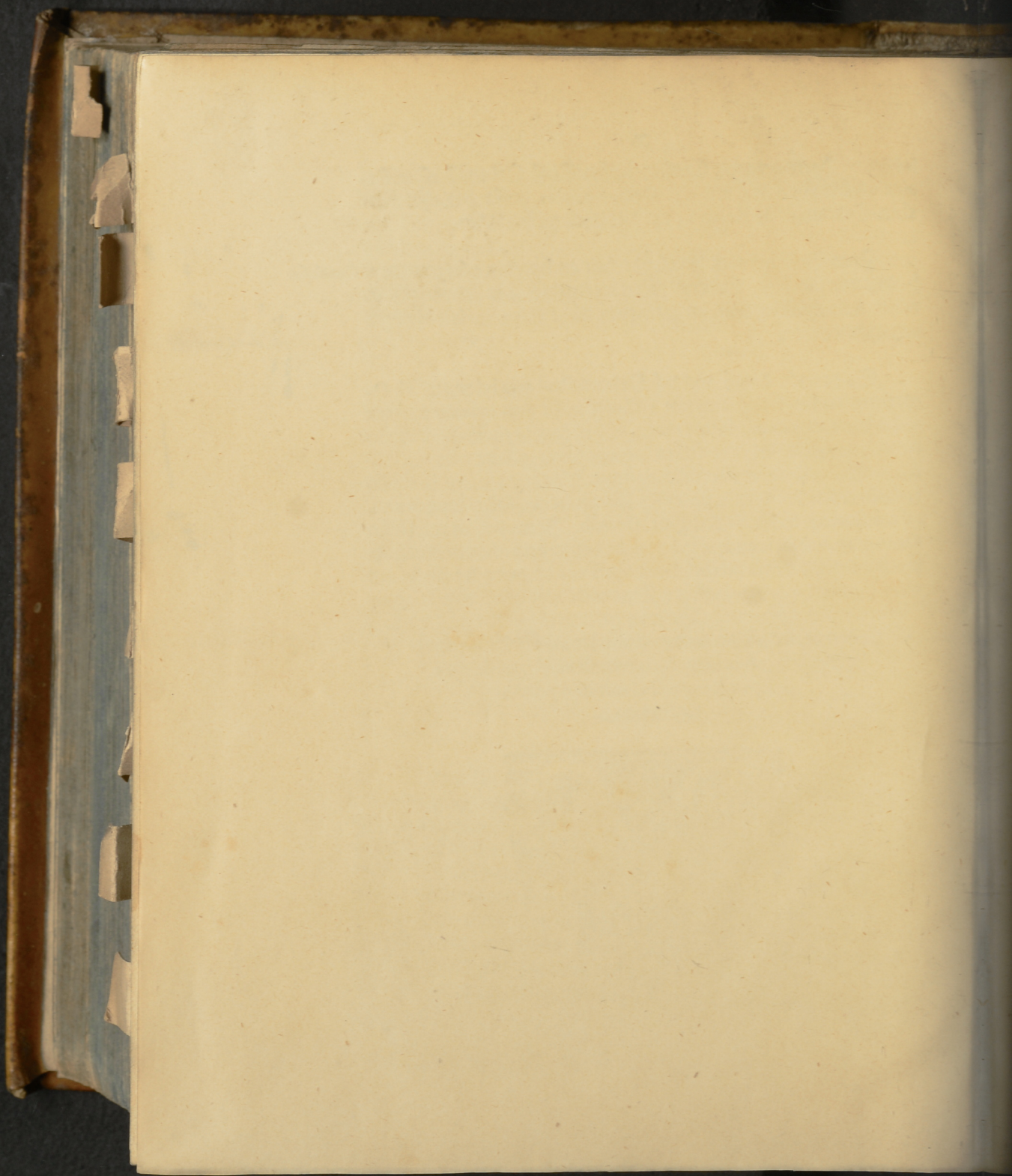


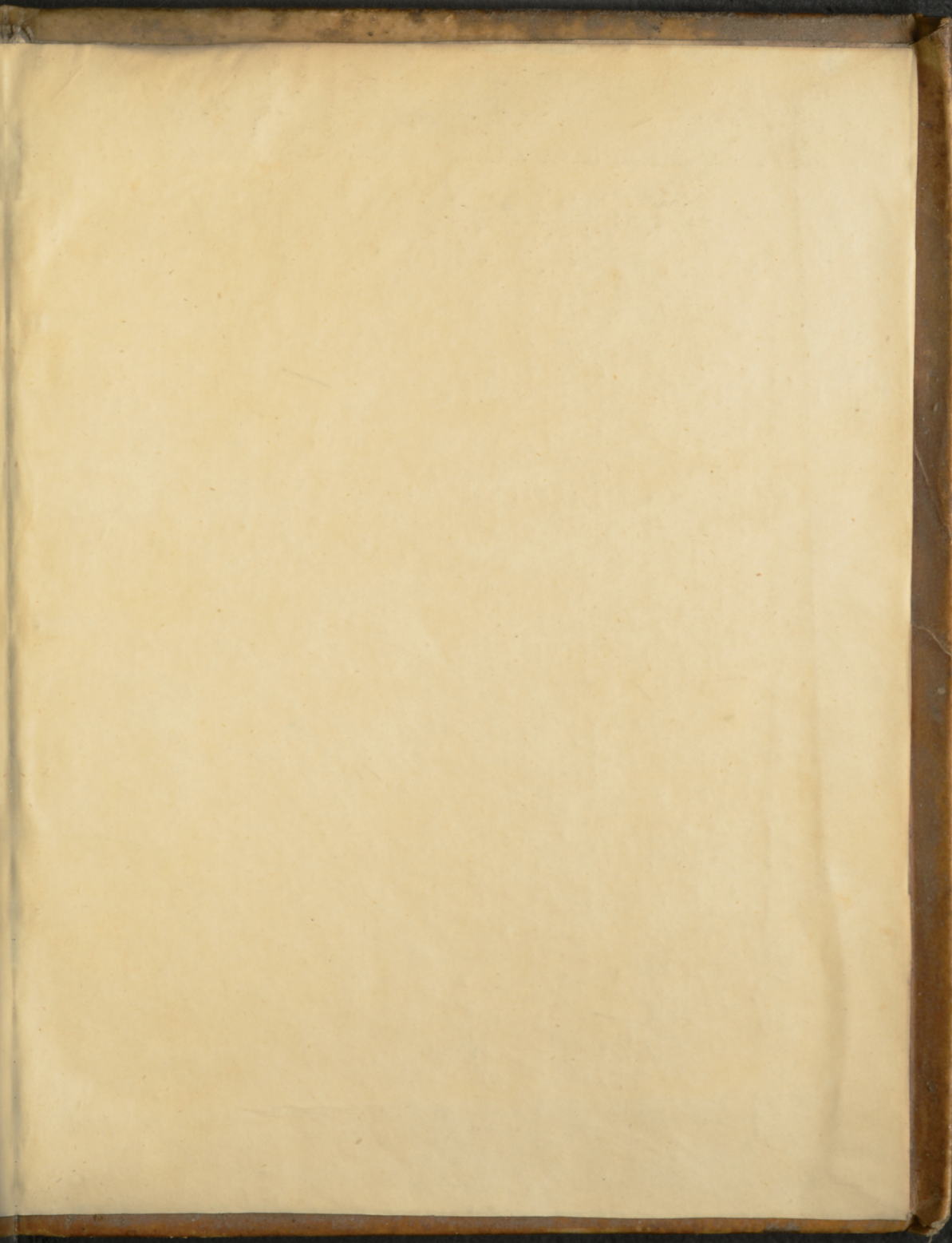














Gang auß dem Teutschen Haus in S. ^{Dom Gang}
 anreichend / zu wissen / obwoln berührte ^{auff dem}
 wertiger Rechtfertigung / auß obvermel- ^{Teutschen}
 t gezogen werden soll / noch kan / (inmassen ^{Haus in S.}
 ir wider protestirt worden) so hat man sich ^{Jacobs Kir}
 ordinis, bey der angestellten / vnd exquir- ^{den.}
 n vnterstanden / deßhalben / den Augens
 angs halber / einnemen zu lassen: vnd dan
 h / weil diese Kirchen im Fall bedörffens ^{Illationes Or}
 vnkosten reparirt werden muß / vnd der ^{dinis.}
 aid Böden solcher Kirchen / seine Frucht
 rmeyntlich in scriit werden wollen / als
 nte Kirchen / dem Orden eigenthümlich

geantwortet wird I. das in iure Cano- ^{Responsionem.}
 en / das die Kirchen regulariter deß jeni- ^{I. iura Reli-}
 n dessen territorio sie gelegen / jurisdic- ^{gionis an de}
 n: im Religion-Frieden aber / die Evan- ^{Evangelic-}
 h Reichs / in ihren Gebieten / den Dice- ^{schon Orden}
 t worden. Ergo, der Orden sich auch ^{gebären den}
 . Jacob anderst nicht / dann was er / außser ^{Stände jes}
 ionis, darbey in andere weg hergebracht / ^{des Oris.}
 an: Angesehen / das auch dieselbe / in der
 en / vnd also deß Rahts Gebiet gelegen /
 iht / als einem Evangelischen Standt / die
 var auff / einig vnd allein zustehen. Vnd
 r eines mehreren / dann er mit dem Gang /
 / hergebracht / vnt so viel desto weniger auß
 er auch solches / nur per meram usur-
 gt: erwogen / das die Kirchen / wann ein
 en wird / praesumptione juris, à populo
 loci,

